

I. Allgemeines

1. Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Vöhrenbach (Vermieter). Bestandteil des Mietvertrages sind diese Miet- und Benutzungsordnung und der „Auszug aus der Entgeltordnung für die Nutzung der Fest- und Gemeindehallen der Stadt Vöhrenbach“ in der jeweils gültigen Fassung. Die gemieteten Räume werden dem Mieter zu dem im Vertrag festgelegten Zweck bereitgestellt.
2. Veranstalter ist der Mieter. Der Veranstalter hat gegenüber dem Vermieter eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Damit entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Vöhrenbach.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und Institutionen (z. B. GEMA) anzumelden und sich notwendige Genehmigungen zu beschaffen, ebenso die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
4. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Eine Brandsicherheitswache ist grundsätzlich nicht notwendig. Die Bestellung einer evtl. Sanitätswache ist Sache des Mieters. Es wird ihm anheim gestellt, die jeweilige grundsätzliche Notwendigkeit bzw. Ausgestaltung über den DRK-Ortsverein bzw. die DRK Kreisgeschäftsstelle rechtzeitig abzuklären. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Werden bei Übergabe der vermieteten Räume vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben, gelten diese und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
6. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die überlassenen Räume geräumt werden.
7. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten und für die Einhaltung der festgelegten Sperrzeit zu sorgen.
8. Das zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Kassen-, Einlass- und Aufsichtspersonal stellt der Mieter. Den Weisungen des Hausmeisters, bzw. dessen Stellvertreters ist Folge zu leisten. Dem vom Vermieter beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
9. Die Stadt Vöhrenbach haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Der Mieter haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, die dem Vermieter oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern etc.) aus der Veranstaltung entstehen.

Er hat sich deshalb gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein (auch in Kopie) oder einen sonstigen geeigneten Nachweis bei Abschluss des Mietvertrages unaufgefordert vorzulegen.

Die Haftpflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen oder Ausstellungsgegenständen und auf Proben. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung ohne Verschulden des Vermieters behindernden Ereignisse kann der Mieter gegen die Stadt Vöhrenbach keine Schadenersatzansprüche erheben.

10. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei,

die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Vöhrenbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

11. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete.
12. Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.
13. Der Vermieter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird.
 - b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Vöhrenbach oder der Mietsache in Vöhrenbach zu befürchten ist,
 - d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausübung des Rücktrittsrechtes durch den Vermieter gemäß Ziffer 12 ist kein Anlass, den die Stadt Vöhrenbach zu vertreten hätte. Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatzansprüche zu

14. Erfüllungsort ist Vöhrenbach. Gerichtsstand ist Donaueschingen.

II. Hausordnung

1. Für die Vermietung der städt. Festhalle in Vöhrenbach ist das Ordnungsamt der Stadt Vöhrenbach zuständig.
2. Für die Einrichtungen der überlassenen Räume sind die amtlichen Bestuhlungspläne maßgebend.
3. **Der Mieter darf nicht mehr Personen einlassen, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Bei Veranstaltungen ohne Betischung und Bestuhlung ist die Zahl der Besucher auf die im Mietvertrag angegebene Personenzahl zu beschränken.**
4. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
5. Die Rettungswege, Gänge und Notausgänge sind frei zu halten und Feuerlöscheinrichtungen sowie Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
6. Die Zugänge zur Bühne, die Aufgangs- und Abgangswege sowie alle Türen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle mitgebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
7. Das Abbrennen von **Feuerwerk** und bengalischem Licht, sonstigen pyrotechnischen Produkten, die Verwendung von **offenem Feuer** oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus verflüssigter oder verdichteter Gase, sowie von Geräten mit Verbrennungsmotor ist in der gesamten Festhalle **strengstens untersagt**. Auch der Einsatz von Nebelmaschinen u. dgl. ist wegen eines möglichen Fehlalarms der Brandmeldeanlage grundsätzlich verboten. Auf die hierzu im Mietvertrag getroffenen Regelungen wird verwiesen.
8. In der gesamten Festhalle besteht absolutes Rauchverbot! Die Überwachung obliegt dem Mieter.
9. Die Lautsprecheranlage darf nur von einem durch die Stadt bestellten Fachmann bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
10. Papier-Girlanden oder andere leicht brennbare Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter angebracht werden. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergl. unverzüglich durch den Mieter, dessen Beauftragte auf dessen Kosten zu entfernen.
11. Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
12. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand aufgeräumt und gereinigt zu übergeben.

13. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
14. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
15. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.

III. Besondere Bedingungen

1. Die Bewirtung der Mieträume mit Speisen und Getränken ist unter Berücksichtigung des Gaststättengesetzes möglich.
2. Für die Bewirtung ist eine Schankerlaubnis bzw. Gestattung beim Ordnungsamt der Stadt Vöhrnbach zu beantragen.
3. Es wird empfohlen, bei Wirtschaftsbetrieb in den überlassenen Mieträumen die von der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei, Donaueschingen, hergestellten und vertriebenen Biere über örtliche Lieferanten zu beziehen. Bezüglich anderweitiger Getränke gilt keine Empfehlung.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Entsorgung von Flaschen, Kartons und anderem Müll selbst zu sorgen. Der Veranstalter hat die entsprechenden Behälter rechtzeitig zu beschaffen und auch deren Abtransport zu veranlassen.
5. Das Zurücklassen von Abfall u. dgl. in den vermieteten Räumen oder auf städtischem Gelände ist verboten!